

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.1988

Geschäftszahl

86/06/0078

Rechtssatz

Ein nur teilweise seitlich geschlossener und nach oben nur durch ein sattelförmiges Dach des Hauses begrenzter Balkon von nur 0,85 m Breite ist kein Raum. Er ist ein offener Balkon (Hinweis E 22.5.1980, 3174/78).